

Motionen und Postulate gemäss Geschäftsverzeichnis der Maisession 2004

Antrag des Präsidiums vom 29. März 2004

Motionen:

42.04.05/PräsKR Ritter-Hinterforst: Mehr Informationsrechte für Mitglieder des Kantonsrates: **Nichteintreten.**

Begründung: Nach Art. 34 des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) – Randtitel: Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte – haben die Mitglieder des Kantonsrates unentgeltlich Anspruch auf die staatlichen Veröffentlichungen, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind (Bst. a), und auf mündliche oder schriftliche Auskünfte über Sach- und einfache Rechtsfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder eines Vorstosses notwendig sind (Bst. b). Die Motion 42.04.05 «Mehr Informationsrechte für Mitglieder des Kantonsrates» konzentriert sich auf Art. 34 Bst. b KRR. Der Anspruch auf mündliche oder schriftliche Auskünfte über Sach- und einfache Rechtsfragen werde – so der Motionär – von einigen kantonalen Departementen, Amtsstellen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sehr eng ausgelegt. Die Mitglieder des Kantonsrates seien auf qualitativ hochstehende und umfassende Informationen angewiesen, damit sie ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen könnten. Mit der geltenden Regelung sei die Beschaffung der nötigen Informationen nur zum Teil gewährleistet. Deshalb sei dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision von Art. 34 Bst. b KRR zu unterbreiten: Mit der revidierten Bestimmung sei den Mitgliedern des Kantonsrates unter Vorbehalt überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen ein umfassender Informationsanspruch gegenüber allen öffentlichen Organen und allen Privaten einzuräumen, die Aufgaben im Bereich der Staatsverwaltung wahrnehmen.

Im seinerzeitigen Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979 verankert, blieb Art. 34 KRR bisher unverändert. Soweit ersichtlich¹, stand Art. 34 bisher nie ernsthaft zur Diskussion, geschweige denn in der Kritik. Lediglich im Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 1990 bis 1994 vom 13. April 1994² konkretisierte das Präsidium im Rahmen der Aus-

¹ Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1980 – 1982 vom 19. April 1982 (Vervielfältigung); Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1982 bis 1986 vom 10. September 1986 mit Nachtrag zum Grossratsreglement (ABI 1986, 1881 ff.); Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1986 bis 1990 vom 10. Januar 1990 mit einem II. Nachtrag zum Grossratsreglement (ABI 1990, 118 ff.); Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1990 bis 1994 vom 13. April 1994 mit einem III. Nachtrag zum Grossratsreglement (ABI 1994, 901 ff.); Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1994 bis 1998 vom 19. Oktober 1998 mit einem IV. Nachtrag zum Grossratsreglement (ABI 1998, 2433 ff.); Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002 vom 19. August 2002 mit einem V. Nachtrag zum Grossratsreglement und einem III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates (ABI 2002, 1809 ff.).

² ABI 1994, 905.

legung des seinerzeitigen Grossratsreglementes die Akteneinsicht durch Ratsmitglieder, und zwar wie folgt:

«Aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedes des Grossen Rates, das keiner Fraktion angehört, um Einblicknahme in vertrauliche Akten, hatte das Präsidium dazu Stellung zu nehmen, ob ein Ratsmitglied ohne Auftrag einer Kommission beispielsweise in Spesenbelege Einblick nehmen könne. Das Präsidium hat dies abgelehnt mit der Begründung, dass gemäss Art. 1 GRR der Grosse Rat seine Befugnisse in seiner Gesamtheit ausübe. Ausgenommen davon ist die Aufgabenerfüllung der Kommission; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick (Art. 23 Abs. 1 lit. a GRR). Daraus geht hervor, dass das einzelne Ratsmitglied, welches nicht in Ausführung eines vom Grossen Rat oder von einer Kommission erteilten Auftrags handelt, keine weitergehenden Einsichtsrechte geltend machen kann als irgendein Bürger. Unter Beachtung des Gebots der Gleichbehandlung sind die Dienststellen der Staatsverwaltung daher auch gehalten, ihrerseits bei der Einsichtgabe in Akten, die nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gegenüber einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates die gleiche Zurückhaltung zu üben. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können indessen die zuständige Geschäftsprüfungskommission auf Umstände hinweisen, die ihres Erachtens einer näheren Prüfung bedürfen. Es wird dann Sache der Kommission sein, über die weitere Behandlung des Hinweises zu befinden.»

Im Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994 (sGS 140.1; abgekürzt StVG) regelte der Gesetzgeber unter den «allgemeinen Bestimmungen» (Abschnitt I) das Verhältnis der Staatsverwaltung zum Kantonsrat (Unterabschnitt 2). Nach Art. 6 StVG lässt die Regierung der zuständigen Kommission des Kantonsrates durch die Staatsverwaltung Sachauskünfte erteilen (Abs. 1 Bst. b). Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags vom zuständigen Departement die Anhörung Beamter und Angestellter sowie die Einsichtnahme in Akten verlangen. In Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick (Abs. 2 Satz 1 und 3)³.

Nach Art. 60 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001, in Vollzug ab 1. Januar 2003 (sGS 111.1; abgekürzt KV), informieren die Behörden von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Der verfassungsmässig statuierte Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimnisvorbehalt gilt generell. Die Kantonsverfassung sieht jedoch vor, dass das Gesetz die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen regelt. Die Regierung bereitet den entsprechenden Gesetzesentwurf vor.

Die Kantonsverfassung und namentlich das Kantonsratsreglement situieren das Mitglied des Kantonsrates klar. Nach Art. 1 KRR übt der Kantonsrat seine verfassungs- und gesetzmässigen Befugnisse in seiner Gesamtheit aus. Präsidium, Kommissionen und Fraktionen wirken bei der Vorbereitung mit und können selbständig handeln, soweit das Kantonsratsreglement es vorsieht. Art. 28 ff. KRR umschreiben Stellung, Rechte und Pflichten des Ratsmitgliedes, Art. 34 KRR im Speziellen den Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder sind Mitwirkungsrechte und -pflichten im Rahmen des Kantonsrates, und die Ratsmitglieder üben nach aussen, aber auch gegenüber der Staatsverwaltung keine unmittelbaren Amts-

³ Siehe auch ABl 1993, 767 f. und 769 mit Hinweis auf Art. 41, 51 und 53 KRR.

befugnisse aus⁴. Deshalb hat das einzelne Ratsmitglied, das nicht in Ausführung eines konkret, namentlich von einer vorberatenden Kommission erteilten Auftrags handelt, keine weitergehenden Informations- und Einsichtsrechte als jede Bürgerin und jeder Bürger⁵. Demgegenüber präferiert das Kantonsratsreglement die vorberatenden Kommissionen, die im Rahmen ihres Auftrags die das Geschäft betreffenden Akten einsehen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen und Besichtigungen durchführen können und sogar in Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, durch eine Abordnung der Kommission Einblick nehmen können (Art. 23 KRR), deren Beratung und Protokoll aber auch vertraulich sind (Art. 59 und 65 KRR). Das Gebot der Gleichbehandlung der Ratsmitglieder – Vermeidung eines Informationsvorsprungs gegenüber anderen Ratsmitgliedern in der politischen Diskussion – und die Stellung des Ratsmitglieds als Parlamentarierin bzw. Parlamentarier und Privatperson rechtfertigen die Eingrenzung der Informations- und Einsichtsrechte des einzelnen Mitglieds des Kantonsrates.

Das Präsidium erachtet die mit Art. 34 KRR getroffene Festlegung und Limitierung der Informationsrechte der Mitglieder des Kantonsrates in Verbindung mit der Präferierung der vorberatenden Kommissionen als sachlich richtig. Sollte der Kantonsrat dereinst mit dem Öffentlichkeitsgesetz die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen anders regeln, wird das Präsidium die entsprechende Anpassung des Kantonsratsreglementes selbstverständlich einleiten.

⁴ Parlamentsreform? Der Kanton St.Gallen heute und morgen Nr. 6, S. 38, in Schriftenreihe der Staatskanzlei St.Gallen, 1977.

⁵ Siehe ABI 1994, 905 und Protokoll der vorberatenden Kommission des Grossen Rates für das Reglement des Grossen Rates (Parlamentsreform) der Sitzung vom 22./23. Juni 1978, S. 44.